

Praktika und Mindestlohn

Mindestlohngesetzes genannten Ausnahmen.

Die vier verschiedenen Arten Praktika, die vom Mindestlohn ausgenommen sind, sind

- a) Pflichtpraktika aufgrund einer schul- oder hochschulrechtlichen Bestimmung;
- b) Orientierungspraktika bis zu drei Monaten für eine Berufsausbildung oder die Aufnahme eines Studiums;
- c) Praktika bis zu 3 Monaten begleitend zu einer Berufs- und Hochschulausbildung und
- d) Praktika im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III oder zur Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68-70 BBiG.

Die wichtigsten Voraussetzungen der unterschiedlichen Praktika sind nachfolgend aufgeführt:

zu a) Hochschul-/schulbegleitendes Praktikum, § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG

Es handelt sich um ein von einer Schul- oder Hochschulordnung vorgeschriebenes Praktikum. Die Dauer ist entsprechend vorgegeben. Empfehlung: Schulzuweisung- bzw. Hochschulbescheinigung vorlegen lassen, aus der hervorgeht, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt.

Bei Pflichtpraktikum einer Berufsakademie wird dieses nur dann als Ausnahmetatbestand anerkannt, wenn die Berufsakademie staatlich anerkannt ist. Empfehlung: Bescheinigung über staatliche Anerkennung der Berufsakademie geben lassen.

zu b) Praktikum zur Orientierung, § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG

Dieser Ausnahmetatbestand dürfte der typischerweise vorkommende Fall im gewerblichen Bereich der Handwerksbetriebe sein.

Es dient der Orientierung für die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums.

Begrenzung auf 3 Monate (nicht Kalendermonate). Die Mindestlohnausnahme greift nur für Praktika von bis zu dreimonatiger Dauer (nicht für eine Dauer von 90 Praktikumstagen).

Dauert ein Praktikum länger als drei Monate oder wird während dieser Laufzeit ein längerer Zeitraum vereinbart, so ist es bereits rückwirkend ab dem ersten Tag der Beschäftigung mit dem Mindestlohn zu vergüten.

Das Praktikum kann nicht in mehrere Abschnitte aufgespalten werden, die insgesamt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

Zur Orientierung:

Der Ausnahmetatbestand ist durch ein Praktikum im selben Bereich beim demselben Arbeitgeber verbraucht (keine mehrfache Orientierung) Beispiel: Ein zweites Praktikum beim selben Arbeitgeber wäre mindestlohnpflichtig.

Nach einem berufsqualifizierenden Studienabschluss wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass die berufliche Orientierungsphase abgeschlossen ist.

Beispiel:

Nach einem Studienabschluss an der Hochschule wird ein Praktikum für eine Ausbildung zum Gesellen nicht mehr als ein vom Mindestlohn ausgenommenes Orientierungspraktikum möglich sein.

Demgegenüber fallen Praktika, die zur beruflichen Umorientierung geleistet werden, unter den Ausnahmetatbestand.

Hinweis:

Es ist damit zu rechnen, dass die Zollbehörden prüfen, ob ein Praktikum vorliegt, das der Vermittlung von Kenntnissen dient oder ob der „Praktikant“ als echte Arbeitskraft mitarbeitet.

Ein Anhaltspunkt für Letzteres könnte der Einsatz in nur einem Bereich bei immer gleichen Tätigkeiten sein, so dass der Praktikant keine Gelegenheit erhält, das Spektrum der Ausbildung kennenzulernen.

zu c) Ausbildungs- oder hochschulbegleitendes Praktikum, § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG

Es handelt sich um ein freiwilliges Praktikum, das heißt, es ist nicht durch eine (Hoch-)schulordnung vorgegeben. Ein solches Praktikum ist denkbar, wenn eine Ausbildung nicht betrieblich, sondern z.B. an einer Technikerschule erfolgt. Dann könnte daneben ein freiwilliges Praktikum absolviert werden.

Weiteres Beispiel ist der Praktikant, der während seines Studiums der Betriebswirtschaft in der Verwaltung eines Unternehmens ein freiwilliges Praktikum macht.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Begrenzung auf 3 Monate (nicht Kalendermonate). Es gelten die obigen Ausführungen (s. § 22 Abs. 1 Nr. 2)
- Das Praktikum muss einen inhaltlichen Bezug zur Ausbildung haben.
- Es darf nicht zuvor ein solches Praktikum bei demselben Ausbildenden bestanden haben.

zu d) Einstiegsqualifizierungen und Berufsausbildungsvorbereitungen, § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG

Einstiegsqualifizierungen sind Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung durch die Agentur für Arbeit. Ziel ist das Kennenlernen eines anerkannten Ausbildungsberufs. Damit der Ausnahmetatbestand erfüllt ist, müssen die Fördervoraussetzungen des § 54 a SGB III vorliegen.

Berufsausbildungsvorbereitung meint Maßnahmen und Projekte, die durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden.